

Antrag S02.025.1

Änderungsantrag zu S02

Antragsteller*in:	Holger Hänsgen (Bundesfinanzrat, Mandatsprüfungskommission)
--------------------------	--

Zeile 25

25 kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre bzw.

Begründung

Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Landesregierungen, die auf Vorschlag der jeweiligen Minister/innen bzw. Senator/innen ernannt werden, sind keine Regierungsmitglieder. Sie sind aber Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte, aber eben nicht "kommunal". Es erscheint daher sinnvoll, diese Lücke in der Bundessatzung zu schließen.

Antrag S02.047.1

Änderungsantrag zu S02

Antragsteller*in: LV Niedersachsen, Franziska Junker, Thorben Peters und weitere

Zeile 47

47 Mandatsträgerbeitrags wird ~~ve~~in den ~~Vorständen~~Satzungen und Finanzordnungen der Landes- oder Kreisverbände oder durch Beschlüsse der Vorstände der Partei auf der jeweiligen Ebene

Begründung

Einige Landesverbände regeln die Höhe der Mandatsträgerinnenabgabe in eigenen Satzungen und Finanzordnungen. Diese Möglichkeit sollte auch in der Bundessatzung explizit erwähnt und ermöglicht werden. Landes- und Kreisverbänden bleibt weiterhin die Möglichkeit die Höhe per Beschluss festzulegen. Durch die Änderung wird der Vielfalt der Regelungen Rechnung getragen und alle finden ihre Erwähnung in der Bundessatzung.

Für unsere Partei erfolgreiche Urteilsprechungen zu Mandatsträgerinnenabgaben beziehen sich in ihren Urteilsbegründungen auf Satzungen und Finanzordnungen. Durch einen expliziten Hinweis in der Bundessatzung auf Satzungen und Finanzordnungen der Landesverbände erhoffen wir uns eine stärkere zivilrechtliche Durchsetzbarkeit von fälligen Mandatsträgerinnenabgaben. Siehe aktuelles Urteil Landgericht Hamburg vom 25.09.2024, Az.: 337 O 272/23.

Vor allem in strukturschwachen Landesverbänden versäumen es Kreisvorstände Beschlüsse über die Höhe der Mandatsträgerinnenabgaben zu fassen und Unterschriften von Kandidierenden einzuholen und zu dokumentieren. Oftmals kandidieren Vorstandsmitglieder selber, daher ist das Interesse auch beschränkt, Beschlüsse über eine angemessene Höhe zu beschließen. Unklare Regelungen zur Mandatsträgerinnenhöhe sind oft Quellen von Konflikten auf Kreisebene. Mit klaren Regelungen in Satzungen und Finanzordnungen der Landesverbände kann diesen Konflikten vorgebeugt werden. Zudem werden Lücken geschlossen, falls Kreisverbände versäumen Beschlüsse über die Höhe der Mandatsträgerinnenabgabe zu beschließen und zu dokumentieren. Kreisverbände behalten trotzdem weiterhin die Möglichkeit eigene und weitergehende Regelungen zu treffen.

weitere Antragstellende

Ferry Marquardt, Torben Franz (Niedersachsen, Delegierte/r), Peggy Plettner (Niedersachsen, Delegierte/r), Christoph Podstawa, Anika Tewes (Niedersachsen, Delegierte/r), Jens Wirtjes (Niedersachsen, Delegierte/r)

Antrag S02.052.1

Änderungsantrag zu S02

Antragsteller*in:

BV Charlottenburg-Wilmersdorf, Frederike-Sophie Gronde-Brunner, Lilli Mlynarczyk und weitere

Zeile 52

52 Mandatsträgerbeitrags im Falle einer Nichtzahlung gerichtlich durchgesetzt werden kann. Der*die Bundesschatzmeister*in und der Parteivorstand überprüfen einmal im Quartal die gezahlten Mandatsträger*innenbeiträge aller Mandatsträger*innen gemäß der jeweils vereinbarten Höhe (EU-Parlament, Bundestag, Landesparlamente) und treiben bei Nichtzahlung die Beiträge in vollständiger vereinbarter Höhe ein. Sollte trotz dreimaliger Aufforderung ein Mandatsträger*innenbeitrag nicht vollständig gezahlt werden, wird eine gerichtliche Klage angestrebt. Alle Vorgänge sind im jährlichen Finanzbericht der Bundespartei öffentlich zu machen.

weitere Antragstellende

Enrico Brehm (Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Delegierte/r), Jakub Techert (Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Delegierte/r)

Antrag S05.007.1

Änderungsantrag zu S05

Antragsteller*in: Parteivorstand

Zeile 7

7 ~~sowie~~

Zeile 8

8 ~~In §7 Abs. 7 der Bundessatzung wird folgender Satz 2 angefügt:~~

Zeile 9 - 10

9 ~~"Delegierte von Zusammenschlüssen dürfen nicht Mitglied einer in Deutschland konkurrierenden Partei zur Partei Die Linke sein."~~

Begründung

Die Ergänzung regelt etwas, was in der Satzung bereits geregelt ist und verunklart die bestehende Regelung. § 5 (2) c regelt bereits, dass keinem Nicht-Mitglied eines Zusammenschlusses ein aktives und passives Wahlrecht übertragen werden und es damit nicht als Delegierte gewählt werden kann. Die Ergänzung zu § 7 (7) legt darüber hinaus neben dem Antragsziel nahe, dass Mitglieder von Zusammenschlüssen die a) nicht Mitglieder der Linken und b) in keiner konkurrierenden Partei sind, als Delegierte gewählt werden können.

Antrag S06.007.1

Änderungsantrag zu S06

Antragsteller*in: KV Northeim

Zeile 7

- 7 bundesweiten Zusammenschlüssen, mindestens 25 Delegierte oder mindestens von 1/500 der Mitglieder der Partei

Begründung

Die Erweiterung des Antragsrechts auf (auch) 1/500stel der Mitgliedschaft ist zu begrüßen. Der Wegfall der Antragsmöglichkeit für mindestens 25 Delegierte beschränkt hingegen die Rechte des Delegiertenkörpers in unzulässiger Weise.

weitere Antragstellende

Antrag S09.004.1

Änderungsantrag zu S09

Antragsteller*in: Linksjugend [*solid]

Zeile 4

4 Bundesparteitag mit absoluter Mehrheit.

Begründung

Die vom Parteivorstand vorgeschlagene Änderung würde dazu führen, dass für einen Mitgliedschaftsbeschluss lediglich eine einfache Mehrheit benötigt werden würde. Hinter einer Entscheidung von solcher Relevanz sollte die Parteibasis jedoch auch stehen - in dem Fall ausgedrückt durch die Zustimmung der Delegierten. Deshalb schlagen wir vor die Hürde mit einer absoluten Mehrheit höher anzusetzen.

Antrag S18.001.1

Änderungsantrag zu S18

Antragsteller*in: Parteivorstand

Zeile 1 - 2

4 ~~Der Parteitag beschließt die Aufnahme der Internationalen Kommission der Partei Die Linke in die Satzung:~~

Zeilen 1 bis 40 ersetzen durch:

In §20 wird ein Absatz (8) wie folgt eingefügt:

Der Parteivorstand beruft in jedem zweiten Kalenderjahr als Konsultationsgremium eine Internationale Kommission. Die Internationale Kommission erarbeitet Einschätzungen, Analysen und Positionen zu Fragen der internationalen Politik. Darüber hinaus unterbreitet sie Vorschläge für Aktivitäten unserer Partei zu internationalen Themen sowie im Rahmen der internationalen Beziehungen der Linken.

Zeile 3

3 **§ 8 Internationale Kommission**

Zeile 4 - 8

4 ~~Die Internationale Kommission (IK) ist ein beratendes Gremium des Parteivorstandes und der Parteivorsitzenden. Die IK erarbeitet Einschätzungen, Analysen und Positionen zu Fragen der internationalen Politik. Darüber hinaus unterbreitet sie Vorschläge für Aktivitäten unserer Partei zu internationalen Themen sowie im Rahmen der internationalen Beziehungen der Linken.~~

Zeile 9 - 11

9 1. ~~Die Internationale Kommission stellt zwei Delegierte für Bundesparteitage der~~
10 ~~Partei Die Linke. Die IK hat Rederecht auf Bundesparteitagen der Linken und ist~~
11 ~~berechtigt, Anträge an die Bundesparteitage zu stellen.~~

Zeile 12

12 2. ~~Die Internationale Kommission setzt sich zusammen aus~~

Zeile 13

13 a. ~~zwei Mitgliedern des Parteivorstandes~~

Zeile 14

14 b. ~~einem Mitglied aus jedem Landesvorstand~~

Zeile 15 - 16

15 c. ~~einem Mitglied jedes Arbeitskreises und jeder Arbeitsgruppe der Partei, die zum~~
16 ~~Thema internationale Politik arbeiten~~

Zeile 17 - 18

17 d. ~~einem Mitglied aus jenen Zusammenschlüssen der Linken, die sich entsprechend~~

18 ~~ihrer Bundessatzung mit internationaler Politik beschäftigen~~

Zeile 19

19 e. ~~einem Mitglied des Jugendverbandes Linksjugend [^solid]~~

Zeile 20

20 f. ~~einem Mitglied des Studierendenverbandes Die Linke.SDS~~

Zeile 21 - 22

21 g. ~~dem oder der Leiterin des Bereiches Internationale Politik der~~
22 ~~Bundesgeschäftsstelle~~

Zeile 23

23 3. ~~Weitere Mitglieder der Internationalen Kommission sind qua Amt:~~

Zeile 24 - 25

24 a. ~~die Mitglieder des Vorstandes der Partei der Europäischen Linken (EL), die der~~
25 ~~Partei Die Linke angehören.~~

Zeile 26 - 27

26 b. ~~der oder die Leiterin der Delegation der Linken in der FraktionThe Left im~~
27 ~~Europäischen Parlament~~

Zeile 28 - 29

28 c. ~~der oder die außenpolitische Sprecher/in der Fraktion oder Gruppe im Deutschen~~
29 ~~Bundestag~~

Zeile 30 - 31

30 d. ~~der oder die Leiter/in des Arbeitskreises Internationale Politik der Fraktion~~
31 ~~oder Gruppe im Deutschen Bundestag~~

Zeile 32 - 33

32 e. ~~ein Vertreter/eine Vertreterin des Zentrums für internationalen Dialog der Rosa-~~
33 ~~Luxemburg-Stiftung.~~

Zeile 34 - 36

34 4. ~~Die Mitglieder der Internationalen Kommission werden innerhalb ihres~~
35 ~~entsendenden Gremiums, ihrer Gliederung oder ihres Zusammenschlusses~~
36 ~~entsprechend der jeweiligen Satzung gewählt oder bestimmt.~~

Zeile 37 - 38

37 5. ~~Die Internationale Kommission wählt sich ein Präsidium von fünf Mitgliedern,~~
38 ~~welches die Sitzungen organisiert und leitet.~~

Zeile 39 - 40

- 39 6. ~~Jedes Mitglied der Internationalen Kommission hat das Recht, Vorschläge und~~
40 ~~Themenpapiere auszuarbeiten und in die parteiinterne Diskussion einzubringen.~~